

einer speziellen, nicht eindeutig datierbaren Insertion allenfalls ein Wahrscheinlichkeitsargument²¹, das auch aus den Angeln gehoben werden kann.

Es ist erstaunlich, wie man bisher immer auf die leichte Schulter nahm²², daß Arnulf zwischen dem berichteten Investiturverbot und einer zweiten Kette von Handlungen einen bewußten Synchronismus herstellte: *Dominabatur tunc temporis Apuliae princeps magnus Robertus ille Normannus. Inter hunc et regem dum super hac re discurrerent nuntii, praefatus papa habita Romae synodo palam interdicat regi ...*²³.

Es handelt sich nachweislich um eine vom deutschen an den normannischen Hof gegangene Gesandtschaft in der zweiten Jahreshälfte 1075 und wohl noch dem Winter 1075/76²⁴, so daß man die Einordnung bei Arnulf nicht als ein „kleines chronologisches Problem“²⁵ beiseite lassen kann. Der Wortlaut (dum... discurrent) verbietet es auch, „ein früheres Stadium der Kontaktaufnahme“ (d.h. vor Heinrichs Sieg an der Unstrut am 9. Juni 1075) hinter Arnulfs Worten zu suchen.

Im Gegenteil: wenn gesichert ist, daß Arnulf sich auf die Gesandtschaftsreise königlicher Boten vom Sommer-Herbst-Winter 1075 und Anfang 1076 bezieht, dann sind zugleich Schieffers Annahme über die Entstehungszeit des entsprechenden Teils der Arnulf-Chronik und die herkömmliche Datierung des Investiturverbots der undatierten Fastensynode hinfällig.

III.

Jene Gesandtschaftsreise ist aus unterschiedlichen Quellen und, was die Einzelheiten betrifft, auch ohne inhaltliche Widersprüche überliefert. Vorausgegangen war eine Mailänder Deputation an den königlichen Hof, womit die durch den Tod des Patareners Erlembald gewandelte Lage in der Stadt auch Heinrich IV. bekannt war; es wurde nun eine Gesandtschaft unter Teilnahme des Grafen Eberhard über die Alpen gesandt²⁶. Dieser Name – er findet sich bereits im Zusammenhang mit den schon von Alexander II. gebannten Ratgebern Heinrichs IV. – ist auch aus den Verhandlungen am Normannenhof belegt. Daß die Gesandtschaft, mit der mög-

²¹) Es folgt in den Gesta auf den Synodalbericht die datierte Beschreibung des Mailänder Stadtbrands in der Karwoche 1075, lib. IV, cap. 8, MGH SS 8, S. 27, was auch Schieffer (wie Anm. 1) S. 114 als Bestätigung für die Richtigkeit des herkömmlichen Zeitansatzes ansah.

²²) So schon Meyer v. Knonau (wie Anm. 5) S. 573 Anm. 161.

²³) MGH SS 8, S. 27 Z. 17–19.

²⁴) Meyer v. Knonau (wie Anm. 5) S. 571 ff.; F. Chalandon, *Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile* 1 (1907) S. 242; F. Déer, *Papsttum und Normannen* (1972) S. 117 f.; H. E. J. Cowdrey, *The Age of Abbot Desiderius* (1983) S. 129.

²⁵) Schieffer (wie Anm. 1) S. 114 Anm. 32.

²⁶) Alles dies teilt Bonizo, *Liber ad amicum*, hg. von E. Dümmler, MGH Ldl 1 (1891) S. 605, mit. – Bei dem Grafen Eberhard kann es sich wohl kaum um einen der Gleichnamigen aus dem Hause der schwäbischen Nellenburger handeln, wie noch O. Holder-Egger (Hg.), *Lamperti monachi Hersfeldensis opera* (MGH SS rer. Germ. [38] 1894) S. 255 Anm. 4, glaubte. Vgl. dazu K. Hils, *Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert. Ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche* (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 19, 1967) S. 75–77.